

Stand 13. November 2020

COVID-19: Auswirkungen der neuen Massnahmen auf die Angebote der Kinder- und Jugendförderung*

Angesichts der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der Staatsrat neue Massnahmen ergriffen, die unbedingt nötig sind um das Fortschreiten der Epidemie im Kanton Freiburg zu bremsen. Diese Massnahmen sind seit 4. November 23.00Uhr in Kraft und gelten bis am 30. November 2020. Falls die epidemiologische Situation es erfordert, können sie angepasst und verlängert werden. Das Massnahmenpaket hat weitreichende Folgen für alle Sektoren, einschliesslich für den Bereich der Kinder- und Jugendförderung und die Offene Kinder- und Jugendarbeit.

Bestimmungen für die Organisation und Durchführung von Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen:

Zu den wichtigsten Massnahmen gehört die Schliessung von öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen. Zudem wurden die Massnahmen zur Beschränkung von Versammlungen und Veranstaltungen, sowie von sportlichen und kulturellen Aktivitäten gemäss dem Beschluss des Staatsrats vom 3. November 2020 nochmals verschärft. Der Staatsrat hat diese Grundsätze in seiner Verfügung vom 10. November 2020 präzisiert (siehe Verweise im Folgenden).

Die folgenden Einschränkungen ergeben sich für Angebote der Kinder- und Jugendförderung (ausserschulische Aktivitäten und Offene Kinder- und Jugendarbeit)*:

Verboten

- **Ferienlager und ähnliche Aktivitäten mit Gruppenunterbringung und gemeinsamer Verpflegung sind verboten (Art.3).** Es ist anzumerken, dass Schullager bis am 31. März 2021 verboten sind (Art.7, Abs.3).
- **Jugendtreffpunkte und Räumlichkeiten von Kinder- und Jugendverbänden** gelten als öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe (Art.3) und unterliegen somit der **Verpflichtung zur Schliessung**. Davon ausgenommen sind Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur und ausserschulische Bildung, die unter gewissen Bedingungen zulässig bleiben (Art.3, Abs.2d).
- Daher ist Folgendes verboten:
 - Das Anbieten von offenen Treffs im eigentlichen Sinn in Jugendtreffpunkten und Einrichtungen von Jugendverbänden.

- Das gemeinsame Kochen und Essen im Rahmen von Angeboten der Kinder- und Jugendförderung.
- Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten mit Körperkontakt (z. B. Fussball, Hockey, Basketball, Kampfsport, Tanzsport, etc.) für Personen ab 12 Jahren.
- Aktivitäten im Zusammenhang mit Gesang (Art.13).

Unter gewissen Bedingungen gestattet (siehe Art.12 und 13 der Verordnung)

- Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten sowie Trainings ohne Körperkontakt in Innenräumen und im Freien (Skatepark, Street Workout, Jogging, Parkour, etc.) in Gruppen bis zu 10 Personen (Betreuende inklusive).
- Sportliche und bewegungsorientierte Aktivitäten sowie Trainings mit Körperkontakt, in Innenräumen und im Freien, nur für Kinder unter 12 Jahren in Gruppen bis zu 10 Personen (Betreuende inklusive).
- Kulturelle Aktivitäten (ausser Singen) in Innenräumen und im Freien in Gruppen bis zu 10 Personen (Betreuende inklusive) für Personen ab 12 Jahren, ohne Maskentragen für Kinder unter 12 Jahren.
- Angebote der mobilen und aufsuchenden Jugendarbeit zur Begleitung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowohl in Innen- wie auch in Aussenräumen, unter Einhaltung des Versammlungsverbots von mehr als 10 Personen (Art.2).
- Weitere organisierte Aktivitäten und Veranstaltungen, die die genannten Bedingungen ebenso berücksichtigen wie die folgenden Regeln.

Zu beachten

- Anwenden eines Schutzkonzeptes für alle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Bestehende Schutzkonzepte müssen den neuen geltenden Bestimmungen angepasst werden.
- Aktivitäten in Gruppen bis zu 10 Personen (Betreuende inklusive).
- Das Maskentragen und das Einhalten des Abstands sind für Kinder unter 12 Jahren nicht obligatorisch.
- Maskentragpflicht während den Aktivitäten für Personen ab 12 Jahren. Ausnahme: Auf das Tragen einer Maske kann bei Aktivitäten im Freien oder in grossen und belüfteten Räumen (z.B. Turnhalle) verzichtet werden, wenn zusätzliche Abstandsvorgaben und Kapazitätsbeschränkungen gelten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt zusätzlich zur Maskentragpflicht das Einhalten einer Fläche von 15m² pro Person (Art.12, Abs.3b).
- Hygienemassnahmen befolgen (regelmässig und gründlich Hände waschen, Desinfektionsmittel verwenden).
- Räume regelmässig lüften und gemeinsam genutzte Gegenstände sowie weitere sensible Stellen nach jeder Nutzung desinfizieren.
- Angebote und Aktivitäten soweit möglich draussen durchführen.
- Schliessen der Angebote der Kinder- und Jugendförderung bis spätestens 23h00.
- Contact-Tracing: Um die Kontaktdaten in elektronischer Form zu erfassen wird die App [OK-VISIT](#) empfohlen.
- Sich über die geltenden spezifischen Bestimmungen in der jeweiligen Gemeinde informieren, in der die Aktivität stattfindet.

***Welche Angebote zählen zu den Aktivitäten der Kinder- und Jugendförderung?**

Es handelt sich um Angebote mit sozialpädagogischem Auftrag und zu begleitenden und unterstützenden Zwecken, die von der öffentlichen Hand oder der Zivilgesellschaft mit und für Kinder und Jugendliche in der Freizeit organisiert werden. Dazu gehören alle Aktivitäten, die im Rahmen der Kinder- und Jugendförderung respektive der Offenen Kinder- und Jugendarbeit angeboten werden, einschliesslich der offenen Treff Angebote / von sozialen Organisationen geleistete Angebote zur Unterstützung und Begleitung / ausserschulische kulturelle, künstlerische oder sportliche Aktivitäten, die von Vereinen, Sportclubs oder lokalen Verbänden organisiert werden / Veranstaltungen von FriTime / Angebote wie MidnightSports oder OpenSunday / etc.

Wichtige Informationen und Dokumente:

- Hier finden Sie [die Massnahmen des Staats Freiburg in der Übersicht](#), sowie die aktuelle [Verordnung](#).
- Hier finden Sie [die ab 29. Oktober 2020 geltenden Regeln und Empfehlungen des Bundes](#)
- [Zur Übersicht der Massnahmen des Bundesrats](#)
- Auf der [Webseite](#) des kantonalen Amts für Sport werden die Informationen betreffend Regelungen für den Sport laufend aktualisiert.
- Hier finden Sie eine Übersicht zur [Unterscheidung von Sportarten mit und ohne Körperkontakt](#).
- Unter Vorbehalt strengerer Massnahmen des Kantons Freiburg ist das [Rahmenschutzkonzept des DOJ](#) nach wie vor das Referenzdokument für die ausserschulischen Aktivitäten im Allgemeinen und die Offene Kinder- und Jugendarbeit im Speziellen. Es behält seine Gültigkeit für die Akteure im Kinder- und Jugendbereich im Kanton Freiburg und dient diesen als Leitlinien für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzepts. Das Rahmenschutzkonzept hat Empfehlungscharakter, da heisst es ist nicht rechtlich bindend.
- Das [Schutzkonzept von Frisbee](#), dem Netzwerk der Freiburger Kinder- und Jugendorganisationen, wird wenn nötig ebenfalls den neu erlassenen Massnahmen des Kantons und des Bundes angepasst.

Hotline zum Alltag beantwortet Ihre Fragen unter 026 552 60 00, täglich von 08:30 – 12:00 und 13:30 – 17:00.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns per E-Mail an enfance-jeunesse@fr.ch